

Besucherlenkungskonzept

zum Schutz

der nahegelegenen Schutzgebiete FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ (5619-306) sowie VSG „Wetterau“ (5519-401)

zum Bebauungsplan Nr. 71 „Oberau-Süd Teil III“



Erarbeitet im Auftrag von:



Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt

FB Bauen und Umwelt
Frankfurter Straße 11
63674 Altenstadt

Wölfersheim, Februar 2022



NATURPLANUNG

Biedrichstraße 8c mail@naturplanung.de Telefon: +49 (6036) 9 89 36-10
61200 Wölfersheim www.naturplanung.de Telefax: +49 (6036) 9 89 36-11

Auftraggeber:



**Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt**

Frankfurter Straße 11

63674 Altenstadt

Tel.: (06047) 8000 - 0

Fax: (06047) 9770403

E-Mail: info@altenstadt.de

Homepage: www.altenstadt.de

Auftragnehmer:



**NATUR
PLANUNG**

Naturplanung

Biedrichstraße 8c

61200 Wölfersheim

Tel.: (06036) 98936 - 10

Fax: (06036) 98936 - 11

E-Mail: mail@naturplanung.de

Homepage: www.naturplanung.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Birgit Furkert

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Kerstin Renner

Wölfersheim, 02.03.2022

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Birgit Furkert

Naturplanung

Altenstadt, 02.03.2022

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Norbert Syguda

Bürgermeister

Gemeindevorstand

der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeindevorstand
Frankfurter Str. 11
63674 Altenstadt

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Zielsetzung und gesetzliche Grundlagen	1
1.1	Anlass, Zielsetzung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	1
2	Vorhabensbeschreibung und Lage der Gebiete	2
2.1	Vorhabensbeschreibung.....	2
2.2	Lage des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 71	2
2.3	Lage der Schutzgebiete.....	2
2.4	Gebietsbeschreibung.....	3
2.4.1	FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse –Lebensraumtypen):	4
2.4.2	FFH-Anhang II.....	5
2.4.3	FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	5
2.4.4	Sonstige Arten mit Gefährdung nach Roter Liste Hessen (RLH)	5
2.4.5	Vögel	6
3	Methodische Vorgehensweise	7
3.1	Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes.....	7
3.1.1	Erhaltungsziele der LRT im FFH-Teilgebiet.....	7
3.1.2	Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-RL und nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL Brutvogel (B).....	8
3.2	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT	11
3.3	Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL und der Vögel nach Anhang I und Artikel 4(2) der VS-RL	11
3.4	Ermittlung von Störfaktoren gemäß FFH-Prognose.....	11
3.5	Bewertung des Eingriffs.....	12
4	Besucherlenkungskonzept	12
4.1	Allgemeines	12
4.2	Ziele	13
4.3	Strategien	13
4.4	Maßnahmenkatalog	13
4.4.1	Zeitlich befristete Schutzanordnung zur Besucherlenkung	13
4.4.2	Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit.....	14
4.4.3	Angebote von Routen	15
4.4.4	Erlebnis- und Themenwege	19
4.4.5	Aufstellen von Infotafeln, Beschilderungen.....	19
4.4.6	Einbeziehung von Vereinen	19
4.4.7	Anknüpfen an vorhandene Routennetze.....	19
4.4.8	Einbeziehung von Besonderheiten der Umgebung	19
4.4.9	Einbeziehung der verschiedenen Generationen.....	20
4.4.10	Anbieten von Führungen	20

4.4.11	Digitalisierung	20
5	Fazit.....	21
5.1	Wirksamkeit der Besucherlenkung	21
5.2	Langfristiger Erfolg	21
6	Literatur	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersichtskarte des Geltungsbereiches und Lage zu Natura 2000-Gebieten	3
Abb. 2	Vorhandene Infotafel zum Naturschutzgebiet „Buschwiesen von Höchst“	4
Abb. 3	Breitblättriges Knabenkraut im Schutzgebiet	5
Abb. 4	Schild Zeitlich befristete Schutzanordnung	14
Abb. 5	„Schnelle Hunderunde“ mit Aussichtspunkt und Infotafel.....	15
Abb. 6	„Schnelle Hunderunde“ entlang an alten Höhlenbäumen	16
Abb. 7	„Schnelle Hunderunde“ durch den Wald.....	16
Abb. 8	Sperrung der Wiesenwege zur Brutzeit	17
Abb.9	Rundroute in Anlehnung an "HOB 2" des Heimatvereins	18
Abb. 10	Rundroute durch Waldbereiche außerhalb des Schutzgebietes	18
Abb. 11	Einbeziehung geschichtlicher Besonderheiten (z.B. Limes).....	20

Abkürzungen

A – C	Erhaltungszustand Lebensraumtyp (LRT)
B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU-VSG	EU-Vogelschutzgebiet im Allgemeinen
FFH-Prognose	fachliche Vorprüfung, ob eine FFH-VU erforderlich ist
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (fachliche Datenbasis für die FFH-VP)
HOB	HUGOs Oberauer Bembelweg
HUGO	Heimat- und Geschichtsverein Oberau e.V.
K	Kreisstraße
L	Landesstraße
LRT	Lebensraumtyp
Natura 2000	kohärentes ökologisches Europäisches Schutzgebietssystem, das sich aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie ergibt bzw. ergeben soll
Natura 2000-VU	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
NSG	Naturschutzgebiet
ONB	Obere Naturschutzbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde
RHL	Rote Liste Hessen
RP	Regierungspräsidium
VSG	speziell betrachtetes EU-Vogelschutzgebiet
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG vom 02.04.1979, nun als 2009/147/EG kodifiziert)
WARB	Wald außer regelmäßigem Betrieb

1 Anlass, Zielsetzung und gesetzliche Grundlagen

1.1 Anlass, Zielsetzung

Die Gemeinde Altenstadt hat im Ortsteil Oberau ein ca. zwölf Hektar großes Areal erschlossen und als Wohnbaufläche ausgewiesen. Vor Beginn der Bebauung wurde das Gebiet größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Ein etwa ein Hektar großer Teil im Südwesten des Areals diente als Erweiterungsfläche für den anliegenden Friedhof.

Durch das Neubaugebiet und den damit verbundenen Einwohnerzuwachs um ca. 650 Personen ist auch ein erhöhter Freizeitdruck durch Spaziergänger, Radfahrer und weitere Personengruppen in die angrenzenden Grünland- und Waldgebiete zu erwarten, als es bisher der Fall war. Insbesondere die Lage zu den angrenzenden Schutzgebieten wird hier näher betrachtet.

Der Geltungsbereich liegt, nur durch die Kreisstraße (K) 232 getrennt, gegenüber dem FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ (5619-306) sowie dem VSG „Wetterau“ (5519-401). Als Ergebnis der Auswirkungsprognose in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (NATURPLANUNG 2017) kann durch die Einhaltung der dort beschriebenen Maßnahmen, insbesondere durch die Erstellung und Umsetzung eines Besucherlenkungskonzeptes, der vermehrte Druck auf die naheliegenden Schutzgebiete verhindert und so erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau, Teilgebiet Höchst“ umfasst die Auenbereiche entlang der Nidder zwischen der Gemeinde Altenstadt im Nordosten und Heldenbergen im Südwesten. Das FFH-Gebiet ist weitgehend deckungsgleich mit dem NSG „Buschwiesen von Höchst“ (1440008).

Das Ziel des vorliegenden Konzeptes heißt: Besucher lenken – Natur schützen!

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL) (92/43/EWG vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193-229)) des Rates der Europäischen Gemeinschaft wurde mit dem Ziel verabschiedet, die Artenvielfalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Europäischen Union durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume zu sichern (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Dazu soll europaweit ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden. Dieses Netz beinhaltet auch die gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ausgewiesenen Schutzgebiete (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL) und ist daher auch auf diese anzuwenden (vgl. SSYMANK et al. 1998).

Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008, GVBl. S. 30, wurde das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ unter der Natura 2000 Code-Nummer 5619-306 unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Das Teilgebiet „Buschwiesen von Höchst“ ist in der FFH-Fläche fast flächengleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet. Die Naturschutzgebietsverordnung vom 25. Januar 1982, Staatsanzeiger 08/1982 S. 396 gilt weiterhin fort und ist zu beachten (darin sind die Betretung des NSG außerhalb der Wege und das Freilaufenlassen von Hunden beispielsweise verboten, ebenso die Beschädigung oder Entnahme von Pflanzen).

2 Vorhabensbeschreibung und Lage der Gebiete

2.1 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Altenstadt hat im Ortsteil Oberau ein ca. zwölf Hektar großes Areal erschlossen und als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Oberau. Die westliche Abgrenzung des Geltungsbereichs bildet der Waldfriedhof. Dieser wurde in einem etwa einem Hektar großen, gräberfreien Areal teilweise ebenfalls überbaut bzw. als Baugebiet ausgewiesen. Im Norden schließt der Geltungsbereich an ein bereits bestehendes Wohngebiet an. Die Abgrenzung im Osten bilden die L 3189 und der Limes-Radweg, im Süden die K 232 mit parallel verlaufendem Radweg.

Die Flächen sind im Regionalplan 2010 und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Vorranggebiet Siedlung Planung und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie Wohnbaufläche, geplante Grünfläche (Limes) und Grünfläche (Friedhof) dargestellt. Südlich der K 232 und westlich der Feldwegeparzelle Nr. 53 in Flur 6, daher außerhalb des Geltungsbereiches gelegen, grenzen das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ und das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete der Wetterau“ an. Somit war eine Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung für Natura 2000-Gebiete im räumlichen Bezug erforderlich. Die Ergebnisse der Prüfung sind in der FFH-Prognose (NATURPLANUNG 2017) festgehalten und werden nachfolgend noch näher erläutert.

Entsprechend der Auswirkungsprognose innerhalb der FFH-Prognose ist die Erstellung eines Besucherlenkungskonzeptes zum Schutz des naheliegenden FFH-Gebietes erforderlich.

2.2 Lage des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 71

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 71 „Oberau-Süd Teil III“ liegt in der Gemeinde Altenstadt, Gemarkung Oberau (s. Abb. 1).

2.3 Lage der Schutzgebiete

Es ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung durch Störwirkungen mit zunehmender Entfernung zum Baugebiet nachlässt. Deshalb werden hier nur Bereiche, die in unmittelbarer Nähe zum Baugebiet liegen und deren Erreichbarkeit auf direktem Weg gegeben ist, untersucht. Dies betrifft demnach den südlich der K 232 liegenden Bereich des FFH-Teilgebietes „Buschwiesen von Höchst“ des FFH-Gebiets „Grünlandgebiete in der Wetterau“ (5619-306), den entsprechenden Teilbereich des Vogelschutzgebietes „Wetterau“ (5519-401) sowie angrenzende Bereiche. Zwei Feldwege führen vom Geltungsbereich in Richtung dieses zu schützenden Gebiets: ein Weg gegenüber der verkehrstechnischen Anbindung Neubaugebiet („Heckenfeldsweg“) sowie ein zweiter gegenüber der Zufahrt zum Friedhof.

Das zu betrachtende Teilgebiet „Buschwiesen von Höchst“ liegt zum überwiegenden Teil im Wetteraukreis und zu einem kleineren Teil (insbesondere Waldgebiete) im Main-Kinzig-Kreis.

Betroffene Städte/Gemeinden: Altenstadt, Nidderau.

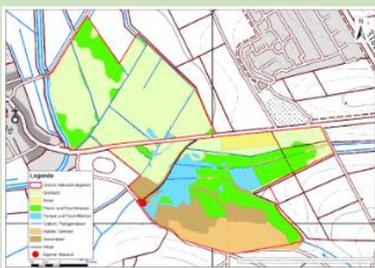
Betroffene Gemarkungen: Altenstadt, Höchst a. d. Nidder, Oberau; Eichen, Heldenbergen, Ostheim.

Die Lage des Geltungsbereichs und der Schutzgebiete ist der Abb. 1 zu entnehmen.



Herzlich willkommen im Naturschutzgebiet „Buschwiesen von Höchst“





Liebe Besucherin, lieber Besucher,

in der Auenlandschaft der Nidder liegt das **Naturschutzgebiet „Buschwiesen von Höchst“**. Gewässer und feuchtgebundene Lebensräume machen den besonderen Charakter des Gebietes aus. Mit einer Fläche von knapp 59 Hektar wurde es bereits 1982 als wichtiges Nahrungs-, Rast- und Brutgebiet für Wat- und Schwimmvögel unter Naturschutz gestellt. Heute haben die „Buschwiesen von Höchst“ zusätzlich den Status eines europäischen **NATURA 2000**-Gebiets und dienen dem Erhalt international bedeutsamer Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten.

Entstehung und Entwicklung

Meterdicke Schichten aus Kies, Sand und Lehm hat die Nidder seit der letzten Eiszeit in den Auen abgelagert. Häufige Überschwemmungen lassen hier bis heute keinen Ackerbau zu. So konnte sich auf den traditionell extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden eine vielfältige Vegetation entwickeln. Neben natürlich vorkommenden Bachläufen, Tümpeln und Feuchtflächen wurden einige Kleingewässer im Rahmen der Gebietspflege eigens angelegt, um die Artenvielfalt zu fördern.

Lebensräume und Arten

Weite Teile des Gebiets bestehen aus artenreichen Frisch- und Feuchtwiesen. In den wertvollen Pfeifengraswiesen gedeihen seltene Orchideen. Vogel wie der Kiebitz oder der Weißstorch finden hier ihre Nahrung. Im Frühjahr und Herbst nutzen durchziehende Gänse und Enten das Offenland zur Rast.



Im Frühjahr überziehen unzählige Blüten der Kuckuckslichtnelke die Buschwiesen von Höchst – eine von vielen Pflanzenarten im Naturschutzgebiet.

Zahlreiche Tümpel und Gräben bieten ideale Bedingungen für Amphibien und Libellen. Auch die Ringelnatter hat hier ihren Lebensraum. Eine Rarität ist der Schlammpeitzger, der am Rande des Gebiets nachgewiesen wurde. Diese Fischart kommt in Hessen nur noch in wenigen Grabensystemen überhaupt vor.





Schwarzkehlchen Ringelnatter Schlammpeitzger

Im südlichen Teil des Gebiets wechseln sich naturnahe Wälder, Feuchtbrachen und Seggenriede ab. Typische Bewohner der Röhrichte sind Schwarzkehlchen und Rohrammer. Eine Besonderheit sind auch die Auenwälder an den Bachläufen. Hier brüten zum Beispiel Pirol und Schwarzmilan.







Kiebitz Beiblättriges Knabenkraut Weißstorch Erlenbruchwald Natürlicher Bachlauf mit Fischaußenwald

Bitte beachten Sie im Naturschutzgebiet folgende Regeln:

- **Blieben Sie auf den Wegen! Leinen Sie Ihren Hund an!**
Schon auf große Entfernung können brütende oder rastende Vögel empfindlich gestört werden.
- **Entnehmen Sie keine Tiere oder Pflanzen!**
- **Lassen Sie keine Abfälle zurück!**

Zu widerhandlungen, ebenso wie Zerstörungen, Beschädigungen oder nachhaltige Störungen der Tier- und Pflanzenwelt, können geahndet werden.

Danke für Ihr Verständnis.

Regierungspräsidium Darmstadt, 64283 Darmstadt, www.rp.darmstadt.hessen.de | Nähere Informationen: Forstamt Nidda, Tel. 06043 96570 | Fotos: Ralf Eichelmann, Jutta Schmitz, Josef Tiefenbach, Manfred Vogt | Layout/Druck: Munsch Werbetechnik, Wulff | 2012

Abb. 2 Vorhandene Infotafel zum Naturschutzgebiet „Buschwiesen von Höchst“

2.4.1 FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse –Lebensraumtypen):

Offenland-Lebensraumtypen:

- LRT 6410 Pfeifengraswiesen (1,06 ha: A – C)
- LRT 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe (0,26 ha: B)
- LRT 6510 Extensive-Mähwiesen (0,63 ha: C, B)

Wald-Lebensraumtypen:

- LRT *91E0 Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (5,32 ha: A - C)
- LRT 9160 Sternmieren-Eichen Hainbuchenwald (2,18 ha: B)

2.4.2 FFH-Anhang II

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), angrenzend zum FFH-Gebiet
- Helmazurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

2.4.3 FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

2.4.4 Sonstige Arten mit Gefährdung nach Roter Liste Hessen (RLH)

- Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), s. Abb. 3, RLH gefährdet
- Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), RLH gefährdet
- Kümmelblättrige Silge (*Selinum carvifolia*), RLH gefährdet
- Sumpf-Sternmiere (*Stellaria palustris*), RLH gefährdet
- Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*), RLH gefährdet



Abb. 3 Breitblättriges Knabenkraut im Schutzgebiet

2.4.5 Vögel

Aufgrund der regelmäßigen Überschwemmungen der Nidder waren die „Buschwiesen von Höchst“ und das VSG schon immer ein bedeutendes Rast- und Nahrungshabitat für Wat- und Schwimmvögel.

Nach Art. 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sind nicht nur in den Brutgebieten, sondern auch in den Mauser-, Überwinterungs- und Rastplätzen und somit in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten für Anhang I-Arten und für alle regelmäßig auftretende Zugvogelarten Schutzmaßnahmen zu treffen.

Im Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ Teilgebiet „Buschwiesen von Höchst“ sowie die angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes Wetterau 5519-401 sind die vorkommenden Vogelarten aufgelistet:

Arten nach Anhang I der VS-RL

- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der VS-RL

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)

3 Methodische Vorgehensweise

3.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes

Die für das Natura 2000-Gebiet geltenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (RP DARMSTADT 2016) sind gemäß vorgenanntem Bewirtschaftungsplan im Folgenden aufgeführt.

3.1.1 Erhaltungsziele der LRT im FFH-Teilgebiet

Offenland-Lebensraumtypen:

LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

LRT 6430 (hier: LRT 6431) Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Wald-Lebensraumtypen:

LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

LRT 91E0 * Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem Einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.1.2 Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-RL und nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL Brutvogel (B)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Priorität 1, sehr hoch

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Krickente (*Anas crecca*), Priorität 1, sehr hoch

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Priorität 2, hoch

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Priorität 2, hoch

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitats
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Priorität 2, hoch

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitats
- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitats mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung von Brutplätzen auf Gebäuden (und Brücken)

Graugans (*Anser anser*), Priorität 2, hoch

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*), Priorität 2, hoch

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Priorität 2, hoch

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Priorität 3, mittel

- Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte
- Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes

Wachtel (*Coturnix coturnix*), Priorität 3, mittel

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Priorität 4, gering

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Neuntöter (*Lanius collurio*), Priorität 4, gering

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Priorität 4, gering

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Priorität 4, gering

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

3.2 Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb des FFH-Gebiets in Bezug auf die LRT

Die Wald-LRT 9160 und *91E0 werden gemäß dem o. g. Bewirtschaftungsplan durch randlich starken Besucherverkehr gestört, der LRT *91E0 zusätzlich durch Pilzkrankungen.

Außerdem vergrasen, verfilzen oder verschilfen einige Flächen durch Unternutzung.

3.3 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL und der Vögel nach Anhang I und Artikel 4(2) der VS-RL

Gemäß Bewirtschaftungsplan finden im VSG Beeinträchtigungen und Störungen vor allem durch Freizeitnutzung und freilaufende Hunde, insbesondere während der Brutzeit, statt.

Weitere Beeinträchtigungen sind zum Teil durch großflächige intensive Grünland- und Ackernutzung gegeben.

Die vorhandenen Stromleitungen gefährden durch Leitungsanflug sowie als Ansitzwarte für Greifvögel.

3.4 Ermittlung von Störfaktoren gemäß FFH-Prognose

In der FFH-Prognose (NATURPLANUNG 2017) wurden verschiedene Störfaktoren, die durch das Bebauungsgebiet entstehen, untersucht:

- Baubedingte Störungen
- Störungen durch den Lichteinfall abfahrender Fahrzeuge aus dem Geltungsbereich
- Steigender Freizeitdruck durch eine erhöhte Einwohnerzahl in diesem Bereich des Stadtteiles Oberau

„Ein weiterer Störfaktor ist der steigende Freizeitdruck durch eine erhöhte Einwohnerzahl in diesem Bereich des Stadtteiles Oberau. Es ist eine erhöhte Frequentierung durch Fußgänger und Hunde des in der Nähe liegenden Natura 2000-Gebiets zu erwarten. Vor allem freilaufende Hunde stellen ein großes Störrisiko für Bodenbrüter dar. Als Wirkweite wären hier insbesondere die Feldwege, die vom Geltungsbereich in das Schutzgebiet führen, relevant. Ein Feldweg befindet sich gegengleich zur verkehrstechnischen Anbindung des Geltungsbereichs. Ein zweiter führt schräg gegenüber der Zufahrt des Friedhofs in das Schutzgebiet. Beide Feldwege sind für Spaziergänger somit einfach zu erreichen.“

3.5 Bewertung des Eingriffs

Die Auswirkungsprognose innerhalb der FFH-Prognose (NATURPLANUNG 2017) zeigt auf, dass für sämtliche Bestandteile des FFH-Gebietes „Grünlandgebiete in der Wetterau“ sowie des Vogelschutzgebietes „Wetterau“ erhebliche Beeinträchtigungen (insbesondere der bestehenden Avifauna) unter Einhaltung spezieller Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Eine Maßnahme ist die Erstellung eines Besucherlenkungskonzeptes:

„Besucherlenkungs-Konzept: Da durch das Neubaugebiet der Freizeitdruck in Richtung der Schutzgebiete zunehmen wird, soll ein Besucher-Lenkungskonzept erstellt werden. Als Beispiele wurden Beschilderungen genannt, die z.B. auf ein Betretungsverbot zu bestimmten Jahreszeiten bzw. Vorsichtsmaßnahmen. Zudem könnte über eine Änderung der Wegeführung nachgedacht werden, indem man vorhandene Wege als Sackgasse auslaufen lässt. In dem Besucher-Lenkungskonzept sollte festgehalten werden, dass, wenn die vorher aufgeführten Maßnahmen nicht greifen, ein Leinenzwang in dem Gebiet erforderlich wird.

Unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen, ist der aufgestellte Bebauungsplan Nr. 71 – Oberau-Süd Teil III verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie.“

4 Besucherlenkungskonzept

4.1 Allgemeines

Unter **Besucherlenkung** werden Maßnahmen zur Beeinflussung von Besuchern hinsichtlich ihrer räumlichen, zeitlichen und quantitativen Verteilung sowie ihrer Verhaltensweisen und Einstellungen gegenüber dem Schutzgut verstanden. Mithilfe der Besucherlenkung sollen negative Auswirkungen auf die betroffenen Schutzobjekte minimiert und trotzdem eine größtmögliche Erholungs- und Erlebnisqualität für die Menschen gewährleistet werden. Nur durch die Einbeziehung der Freizeitnutzenden in den Besucherlenkungsprozess wird eine erfolgreiche Umsetzung der gewünschten Naturschutzziele gewährleistet. Die Besucherlenkung ist sowohl lokal als auch überregional zu betrachten, d.h. sie kann sich nicht nur auf einen Teilbereich beziehen, sondern sollte im Zusammenhang mit umgebenden Gebieten und deren Nutzung durchgeführt werden.

Des Weiteren ist eine Besucherlenkung auf alle Altersgruppen, insbesondere auch Kinder, auszurichten. Die Bedürfnisse und Aktivitäten der verschiedenen Zielgruppen sind zu berücksichtigen.

Zur bestmöglichen Entfaltung der langfristigen Wirksamkeit eines solchen Konzeptes empfiehlt sich eine regelmäßige Kontrolle (z.B. Monitoring, Befragung etc.).

4.2 Ziele

Das Besucherlenkungskonzept zielt darauf ab, die Beeinträchtigungen, die durch die verstärkte Freizeitnutzung von Bewohnern des Neubaugebietes entstehen würden, zu verhindern.

So sollen bestimmte Nutzungsformen z.B. Spaziergänge mit Hunden, gezielt aus dem Gebiet herausgehalten bzw. gelenkt werden.

Für die notwendigen Einschränkungen / Reglementierungen soll Verständnis unter den Nutzern erzeugt werden. Die Maßnahmen sollen nachvollziehbar sein.

Gleichzeitig soll das Interesse für die Tier- und Pflanzenwelt gefördert werden.

4.3 Strategien

Folgende Strategien zur Reduktion des Einflusses der Nutzer auf die Schutzgebiete finden Anwendung:

1. Heraushalten der Besucher aus den Schutzgebieten durch Anordnungen/Betretungsverbote
2. Umlenken der Erholungssuchenden durch das Angebot von Alternativen
3. Nutzungsbegrenzung innerhalb der Schutzgebiete, Ausschluss bestimmter Nutzungsformen
4. Kombination der drei Strategien

Die aus den verschiedenen Strategien entwickelten Maßnahmen sollen bei den Freizeit- und Erholungssuchenden auf Verständnis stoßen. Deshalb sind eine gute Öffentlichkeitsarbeit und die Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen von hoher Bedeutung.

Zum Erreichen der naturschutzfachlichen Ziele innerhalb der Schutzgebiete ist es notwendig, überregional zu denken und zu handeln. Die beteiligten bzw. angrenzenden Gemeinden Altstadt, Nidderau und Limeshain sollten deshalb zusammenarbeiten.

4.4 Maßnahmenkatalog

Nachfolgend werden mögliche Maßnahmen zum Schutz der Gebiete zusammengestellt. Die Maßnahmen können bzw. sollen kombiniert werden.

4.4.1 Zeitlich befristete Schutzanordnung zur Besucherlenkung

Durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises wurde eine zeitlich befristete Anordnung zum Schutz der nahegelegenen Schutzgebiete in der Gemarkung Höchst an der Nidder erlassen. Vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres darf das ausgewiesene „Anordnungsgebiet“ nicht betreten werden. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist der „Heckenfeldsweg“ sowie die das Gebiet umgebenden befestigten Randwege. Hunde sind an der Leine zu führen.

Die Schutzanordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis am 17.02.2022 veröffentlicht. Das „Anordnungsgebiet“ wird durch die Gemeinde mit

Hinweisschildern gekennzeichnet. Eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung des Betretungsverbots wird durch das Ordnungsamt der Gemeinde Altenstadt erfolgen.

Mit der Ausweisung eines „Anordnungsgebietes“ und dem damit verbundenen Betretungsverbot können so für den Zeitraum der Brutzeit Freizeitsuchende, z.B. Hundehalter, aus den besonders sensiblen Bereichen herausgehalten und umgelenkt werden.

Erfahrungen aus anderen Gebieten, für die zeitlich befristete Schutzanordnungen vorliegen, zeigen, dass die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung, nicht zuletzt durch die Ausweisung von Alternativwegen, relativ groß ist.

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz der nahegelegenen Schutzgebiete in der Gemarkung Höchst an der Nidder

1. Zum Schutz der nahegelegenen Schutzgebiete FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ (5619-306) sowie EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401) ist das Betreten der Gemarkungsteile „Im Försterahl“, „Im Rosenfeld“, „Ranzen“ und „Rostfeld“ südlich der Kreisstraße 232 und nördlich des Schwarzlachgrabens in der Gemarkung Höchst a. d. N.

in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni untersagt.

2. Hunde sind im Gebiet an der Leine zu führen.
3. Vom Betretungsverbot ausgenommen sind der „Heckenfeldsweg“, Flur 6, Nr. 58 (in der Karte blau markiert) sowie die umgebenden befestigten Randwege.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Gebietspflege sind von dem Betretungsverbot ausgenommen.

Zu widerhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Anordnung mit Begründung kann bei der Gemeinde Altenstadt oder bei der Unteren Naturschutzbehörde in Friedberg eingesehen werden.



Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg, Tel. 06031/834301



Abb. 4 Schild Zeitlich befristete Schutzanordnung

4.4.2 Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Für den gesamten unbebauten Außenbereich - im Sinne des § 35 Baugesetzbuch - der Gemeinde Altenstadt sowie der Ortsteile gilt während der Brut- und Setzzeit (01. März bis 15. Juli jeden Jahres) ohnehin bereits eine Anleinplicht für Hunde. Ausgenommen hiervon sind Waldflächen.

Die Satzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Für die Waldflächen, die Bestandteil des „Anordnungsgebietes“ sind, besteht natürlich entsprechend trotzdem eine Anleinplicht für Hunde.

4.4.3 Angebote von Routen

Schnelle Hunderunde:

Da es unrealistisch ist, die Hundebesitzer mit ihren Hunden über weite Wege zu führen, sollte eine gut erreichbare, aber gelenkte Runde angeboten werden. Sie muss nicht sehr groß sein („Schnelle Hunderunde“), gegenüber der Zufahrt Baugebiet beginnend führt sie über den geschotterten Wirtschaftsweg in Richtung vorhandene Bank. Die Route verläuft dann in einem Bogen durch den Wald, über die Kreuzung L 3189 / K 232 und entlang der Kreisstraße zurück zum Wohngebiet (s. Abb. 5, 6 und 7).

Sämtliche vom Schotterweg „Heckenfeldsweg“ aus erreichbaren Wiesenwege in östliche und westliche Richtung sollen zur Brutzeit nicht betreten werden (s. Abb. 5 und 8), Freizeitsuchende werden daran vorbei gelenkt.

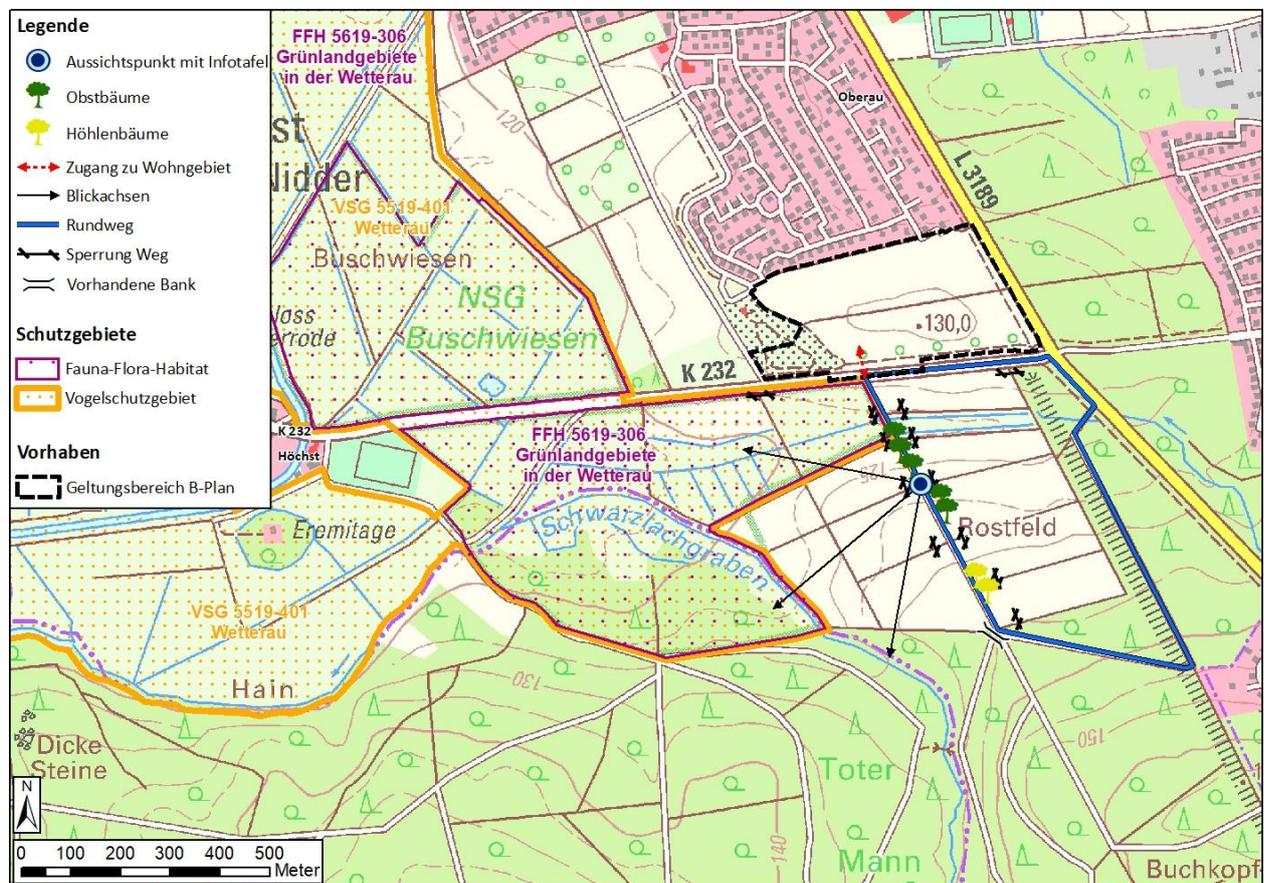


Abb. 5 „Schnelle Hunderunde“ mit Aussichtspunkt und Infotafel



Abb. 6 „Schnelle Hunderunde“ entlang an alten Höhlenbäumen



Abb. 7 „Schnelle Hunderunde“ durch den Wald

Sämtliche vom Schotterweg „Heckenfeldsweg“ aus erreichbaren Wiesenwege in östliche und westliche Richtung sollen zur Brutzeit nicht betreten werden (s. Abb. 5 und 8), Freizeitsuchende werden daran vorbei gelenkt.



Abb. 8 Sperrung der Wiesenwege zur Brutzeit

An einem ausgewählten Kreuzungspunkt des geschotterten „Heckenfeldsweg“ mit einem Wiesenweg wäre ein Aussichtspunkt mit einer Informationstafel z.B. über zu schützende Bodenbrüter sinnvoll. Von diesem Punkt aus sind weitreichende Blickachsen in die Wiesenbereiche und zum angrenzenden Wald gegeben (s. Abb. 5).

An mindestens zwei Punkten sollten Spender mit biologisch abbaubaren Beuteln sowie Abfallbehälter aufgestellt werden, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen frei von Hundekot zu halten.

Rundroute:

Für alle Freizeitsuchenden, die etwas länger laufen wollen, sollte eine Rundroute durch Wald und Feld angeboten werden, die hauptsächlich in einem großen Abstand zum geschützten Gebiet verläuft und das FFH-Gebiet nur in einem kleinen Teilbereich tangiert. Der Verlauf der Rundroute nimmt in Teilbereichen die Planung des „HOB 2“ des Heimat- und Geschichtsvereins Oberau e.V. auf. Die Route führt zuerst entlang der K 232, kreuzt diese und führt dann weiter auf einem asphaltierten Weg durch einen kleinen Teil des Naturschutzgebietes. Hier ist bereits eine Infotafel vorhanden, die über Besonderheiten des NSG informiert (s. auch Abb. 2). Die Rundroute führt weiter durch verschiedene Waldbereiche zu einer vorhandenen Bank mit Aussicht auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen, große Teilbereiche des FFH-Gebietes und in der Ferne auf das Wohngebiet. Der Weg führt weiter durch den Wald in Richtung Kreuzungspunkt Landes- und Kreisstraße und zurück zum Wohngebiet (s. Abb. 9 bis 11).

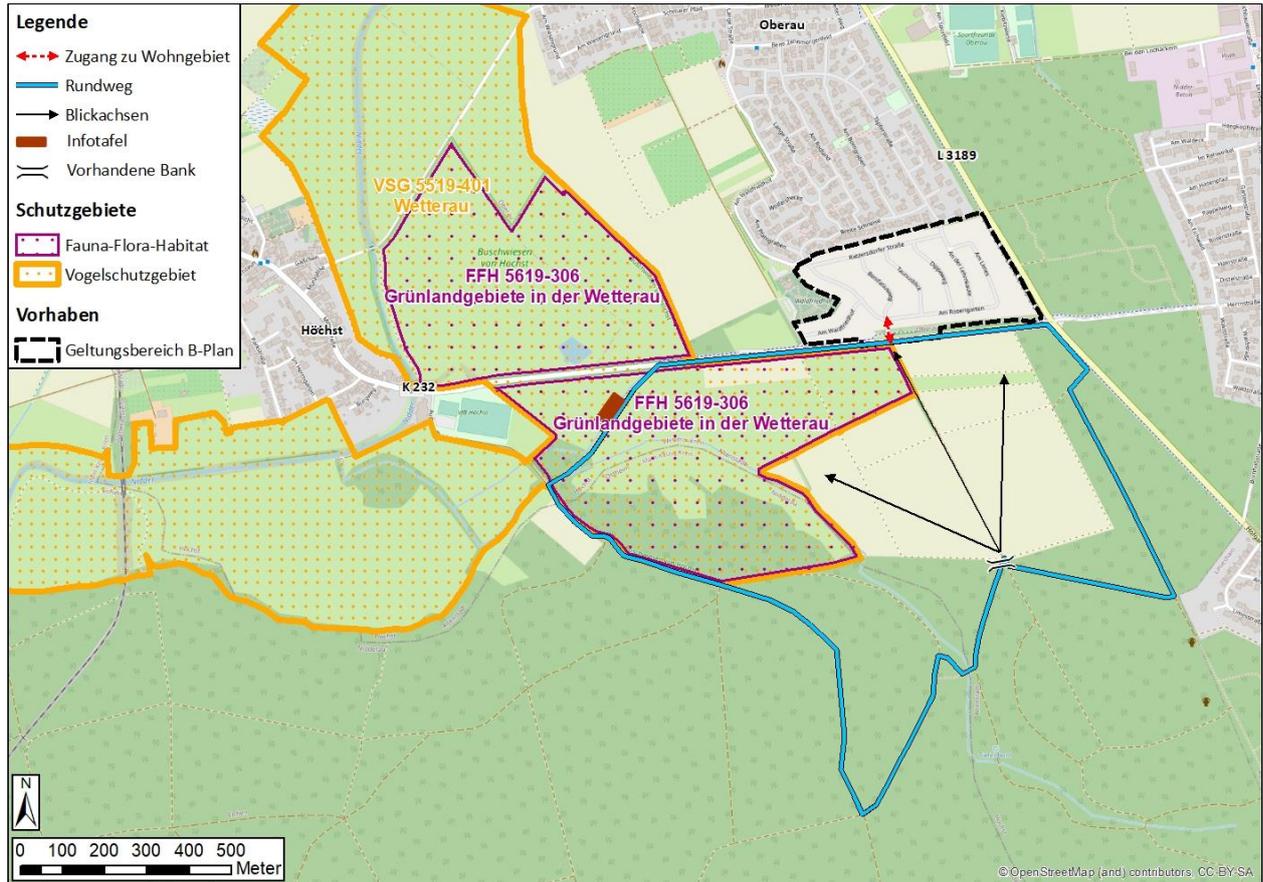


Abb.9 Rundroute in Anlehnung an "HOB 2" des Heimatvereins



Abb. 10 Rundroute durch Waldbereiche außerhalb des Schutzgebietes

4.4.4 Erlebnis- und Themenwege

Um die Freizeitsuchenden in Bereiche außerhalb der Schutzgebiete zu lenken, könnten mehrere Erlebnis- und Themenwege (mögliche Themen: Wald, Wasser, Tiere, Geschichte) angeboten werden. Beispielsweise würde sich im östlich der L 3189 liegenden Wald ein Sport- und Erlebnispfad in Richtung Waldsporthalle anbieten.

4.4.5 Aufstellen von Infotafeln, Beschilderungen

Durch das Aufstellen von Infotafeln und Beschilderungen entlang der Rund-, Erlebnis- und Themenwege über zu schützende Pflanzen und Tiere (z.B. Bodenbrüter), werden die Besucher informiert und sensibilisiert.

4.4.6 Einbeziehung von Vereinen

Vereine wie NABU und HUGO sollten in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen einbezogen werden. Der Heimat- und Geschichtsverein Oberau e. V. kann aufgrund seines geschichtlichen Wissens über den Ortsteil Oberau und Umgebung in die Planung von besonderen Wanderrouten einbezogen werden.

4.4.7 Anknüpfen an vorhandene Routennetze

An vorhandene überregionale Routennetze sollte angeknüpft werden. Es gibt es eine Vielzahl an vorhandenen Wegerouten, die in ihrem Streckenverlauf durch die Gemeinde Altstadt (und teilweise auch durch den Ortsteil Oberau) führen:

- Apfelwein- und Obstwiesenroute
- Bonifatius-Route
- Limes-Radweg
- Vulkan-Radweg

4.4.8 Einbeziehung von Besonderheiten der Umgebung

In Verbindung mit der gezielten Lenkung der Freizeitsuchenden sollten kulturelle, geschichtliche und naturräumliche Besonderheiten einbezogen werden. Hinweise finden sich bereits an einigen Wegen (s. Abb. 11).



Abb. 11 Einbeziehung geschichtlicher Besonderheiten (z.B. Limes)

4.4.9 Einbeziehung der verschiedenen Generationen

Insbesondere die junge Generation sollte hinsichtlich der zu schützenden Tiere und Pflanzen sensibilisiert werden. Beispielsweise könnten gelenkte und fachlich betreute Spaziergänge mit Kindergarten- oder Schulgruppen dazu führen, dass die erlernten Kenntnisse in die Familien und somit in die älteren Generationen weitergetragen werden.

Kinder lernen sehr schnell, welche Wege aus welchem Grund nicht benutzt werden dürfen.

4.4.10 Anbieten von Führungen

Naturführungen wecken das Interesse für den Schutz der Natur. Hier gibt es schon interessante Angebote der Gemeinde, der NABU-Ortsgruppe und des HUGO e.V.

4.4.11 Digitalisierung

Infotafeln und Beschilderungen sollten mit einem Barcode ausgestattet werden. Damit können interessierte Besucher schnell weiterreichende Informationen zum Schutzgebiet etc. erhalten.

5 Fazit

5.1 Wirksamkeit der Besucherlenkung

Mit einer gezielten Besucherlenkung wird das zum Neubaugebiet naheliegende Schutzgebiet vor einem ansteigenden Freizeitdruck bewahrt.

Die Wirksamkeit der Besucherlenkung ist nur zu erreichen, wenn die Anwohner einbezogen werden und deren Wünsche und Bedürfnisse Berücksichtigung finden.

5.2 Langfristiger Erfolg

Die Einrichtungen zur Besucherlenkung sind in Stand zu halten, um ihre Sicherheit und Attraktivität gegenüber „wilden“ Wegen zu erhalten.

Um eine langfristige und funktionierende Besucherlenkung umzusetzen, müssen die Maßnahmen sowohl mit den Behörden als auch den betroffenen bzw. angrenzenden Gemeinden abgestimmt werden.

6 Literatur

- BAULEITPLAN GEMEINDE ALTENSTADT (2017): Bebauungsplan „Oberau-Süd Teil III“, Gemarkung Oberau. Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB und Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB.
- DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE ALTENSTADT (2019): Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 17.10.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020. Altenstadt.
- DER KREISAUSSCHUSS DES WETTERAUKREISES (2022): Amtliche Bekanntmachungen, 51. Jahrgang, Nr. 9 vom 17.02.2022, Abs. 20. Friedberg.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europä-ischen Gemeinschaften, Luxemburg.
- FFH-RL (FFH-RICHTLINIE): Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie – Abl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193-229).
- NATURPLANUNG (2017): Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung Hier: Prognose für das FFH-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“ (5619-306) sowie das VSG „Wetterau“ (5519-401) zum geplanten Bebauungsplan „Nr. 71 – Oberau Süd Teil III“.
- RP DARMSTADT (REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT) (2011): Bewirtschaftungsplan (Maßnahmenplan) für das FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“. Darmstadt.
- RP DARMSTADT (REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT) (2011): Bewirtschaftungsplan (Maßnahmenplan) für das FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“. Teilgebiet „Buschwiesen von Höchst“ sowie die angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes Wetterau 5519-401. Darmstadt.
- RP DARMSTADT (REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT) (2015): Standarddatenbogen für das Natura 2000-Gebiet „Grünlandgebiete in der Wetterau“.
- RP DARMSTADT (REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT) (2016): Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016. Darmstadt.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. – Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 53: 556 S.
- VS-RL (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der kodifizierten Fassung vom 30. September 2009.